



Der Fall Bonsignore

EuGH, Rs. 67/74 (Bonsignore ./.. Stadt Köln), Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 1975

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 510 (Fall Nr. 198)

1. Vorbemerkungen

In der Rechtssache 67/74 äußert sich der EuGH zur Auslegung von Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie Nr. 64/221 des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind. Er schließt in dieser Entscheidung generalpräventive Ausweisungsgründe, die sich aus dem nationalen Ausländerrecht ergeben können, in ihrer Anwendbarkeit gegenüber Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten aus, die ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen.

2. Sachverhalt

Der italienische Staatsbürger Bonsignore lebte seit 1969 als ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland. Er verfügte über eine zunächst bis 1974 gültige Aufenthaltserlaubnis. In der Folgezeit wurde Herr Bonsignore wegen Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer Geldstrafe verurteilt. Darüber hinaus wurde er einer fahrlässigen Tötung für schuldig befunden, diesbezüglich jedoch keiner Sanktion unterworfen. Aufgrund dieses Strafurteils verfügte die zuständige Ausländerbehörde die Ausweisung von Herrn Bonsignore. Die Ausweisung wurde u.a. auch mit generalpräventiven Gründen gerechtfertigt. Das vorliegende deutsche Verwaltungsgericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob Art. 3 Abs. 1 und 2 der genannten Richtlinie dergestalt auszulegen sei, dass eine Ausweisung nach nationalem Ausländerrecht aus generalpräventiven Gründen ausgeschlossen sei.

3. Aus den Entscheidungsgründen

5 „Nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie Nr. 64/221 [darf] bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit... ausschließlich das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelperson ausschlaggebend sein“ und „[können] strafrechtliche Verurteilungen allein ... ohne weiteres diese Maßnahmen nicht begründen“. Diese Bestimmungen sind im Lichte der Ziele der Richtlinie auszulegen: Mit dieser sollen insbesondere die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Artikel 48 und 56 des Vertrages) gerechtfertigten Maßnahmen koordiniert werden, um deren Anwendung mit dem fundamentalen Grundsatz der Freizügigkeit in der Gemeinschaft und mit der Beseitigung jeglicher Diskriminierung zwischen eigenen

Staatsangehörigen und den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich des Vertrages in Einklang zu bringen.

6 Bei dieser Betrachtungsweise führt Artikel 3 der Richtlinie zu der Erkenntnis, daß gegenüber den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vom Einzelfall losgelöste Erwägungen nicht entscheidend ins Gewicht fallen dürfen: Dies ist namentlich dem Erfordernis des ersten Absatzes zu entnehmen, wonach „ausschließlich das persönliche Verhalten“ der Betroffenen ausschlaggebend sein darf. Da Abweichungen von den Regeln über die Freizügigkeit eng auszulegende Ausnahmevorschriften sind, drückt der Begriff des „persönlichen Verhaltens“ die Forderung aus, daß eine Ausweisungsmaßnahme nur auf Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abstellen darf, die von der betroffenen Einzelperson ausgehen könnten.

7 Auf die gestellten Fragen ist daher zu antworten, daß Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie Nr. 64/221 der Ausweisung eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates entgegensteht, wenn diese zum Zweck der Abschreckung anderer Ausländer verfügt wird, das heißt, wenn sie – in der Formulierung des innerstaatlichen Gerichts – auf „generalpräventive“ Gesichtspunkte gestützt wird.